

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1991

zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist

(91/516/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/373/EWG läßt unter anderem die
Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982
über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
berührt ; die letztgenannte Richtlinie sieht vor, daß Erzeug-
nisse, welche ihre Anforderungen erfüllen, als Futtermittel
vermarktet oder in Futtermitteln verwendet werden
können.Die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember
1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an uner-
wünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/126/EWG⁽⁵⁾,
bezieht sich nur auf Stoffe und Erzeugnisse, deren
Vorhandensein in Futtermitteln oder deren Bestandteilen
nicht völlig auszuschließen ist ; diese Richtlinie läßt die
anderweitigen gemeinschaftlichen Vorschriften für Futter-
mittel unberührt.Die Mitgliedstaaten konnten bislang vorschreiben, daß die
in ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Mischfuttermittel
frei von bestimmten Ausgangserzeugnissen sind.Die sich aus diesen Einschränkungen ergebenden
Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Warenver-
kehr sind zu beseitigen, indem auf Gemeinschaftsebene
ein Verzeichnis der Ausgangsstoffe, deren Verwendung als
solche zu verbieten ist, erstellt wird.Die Verwendung von aus auf n-Alkanen gezüchteten
Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeug-
nissen in der Tierernährung ist bereits durch die
Entscheidung 85/382/EWG der Kommission⁽⁶⁾ untersagt
worden.Veterinärrechtliche Vorschriften regeln die Tilgung und
Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten innerhalb der
Gemeinschaft, insbesondere die Richtlinie 90/667/EWGdes Rates⁽⁷⁾ hat die veterinärrechtlichen Vorschriften für
die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer
Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen
Ursprungs vor Krankheitserregern festgelegt. Danach
dürfen die Mitgliedstaaten vorläufig noch bestimmte
Maßnahmen zur Tilgung von Tierkrankheiten auf natio-
naler Ebene treffen.Die Richtlinie 79/373/EWG sieht vor, daß unter Berück-
sichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und
technischen Erkenntnisse ein Verzeichnis der Ausgangs-
erzeugnisse, deren Verwendung in den Mischfuttermitteln
aus Gründen des Schutzes der menschlichen und tieri-
schen Gesundheit verboten ist, zu erstellen ist.Dieses Verzeichnis spiegelt daher die augenblickliche
Situation wider und bleibt offen für nachträgliche Anpas-
sung und Ergänzungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Ausgangserzeugnisse dürfen
in Mischfuttermitteln nicht verwendet werden.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Vorschriften
über Mikroorganismen in Futtermitteln sowie der in
Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG erwähnten
einzelstaatlichen Bestimmungen sowie deren Artikel 16
und 20.*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem 22. Januar 1992.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 60 vom 7. 3. 1991, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 217 vom 10. 7. 1985, S. 27.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

*ANHANG***VERZEICHNIS VERBOTENER AUSGANGSERZEUGNISSE**

1. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung;
 2. Leder und Lederabfälle;
 3. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
 4. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und Sägemehl sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
 5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern.
-